

brachten Rechtfertigungen seien aber überhaupt und namentlich aus dem Grunde nicht hinreichend, weil die angeführten, das Verhältniss der Beitragsleistung zu den Kosten des gemeinschaftlichen Bergbaues betreffenden Rechtsstreite die in § 187 a. B.-G. begründete solidarische Haftung für die genaue Erfüllung der berggesetzlichen Vorschriften in keinem Falle aufheben können.

Den Theilhabern A und B wurde insbesondere noch bemerkt, dass ihre gegen die revierbergämtliche Aufforderung zur Rechtfertigung beim Revierbergamte eingebrachte Vorstellung aus dem Grunde nicht als Recurs behandelt werden konnte, weil dieser Erlass, nachdem von ihnen nur Fristen zur Einbringung der Rechtfertigung und nicht zur Recurs-Einbringung angesucht wurden, längst in Rechtskraft erwachsen ist, daher die sogenannte Vorstellung, eventuell Recurs, nur als eine ungenügende Rechtfertigung angesehen werden musste.

Gegen dieses Erkenntniss der Berghauptmannschaft recurrirten A, B und C, und zwar A und B insbesondere gegen die eben angeführte Bemerkung an das Ackerbau-Ministerium. Dieses gab aber den Recursen aus den im recurrirten Erkenntnisse angeführten Gründen, sowie insbesondere deshalb keine Folge, weil sich die erwähnte Vorstellung des A und B in merito gegen die längst rechtskräftig gewordene Verfügung des Revierbergamtes, womit die Herstellung des sicheren und befahrbaren Zustandes der Grubenbaue angeordnet worden war, richtete und daher unzulässig erschien, als Recurs gegen die Rechtfertigungs-Anforderung des Revierbergamtes aber — abgesehen von dem dagegen sprechenden Wortlaute der Gesuche um Erstreckung der Frist „zur Rechtfertigung“, beziehungsweise der verspäteten Einbringung dieser Rechtfertigung — schon desshalb nicht angesehen werden kann, weil mit diesem eben erwähnten revierbergämtlichen Erlasse überhaupt keine „Verfügung“ getroffen worden ist, gegen welche nach § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R.-G.-Bl., Nr. 77 über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden ein Recurs ergriffen werden konnte.

Grundsatz: a) Es ist nicht zulässig, bei der Freifahrung Vorbehaltsfelder für fremde Freischürfe in ältere Freischürfe des Verleihungswerbers hineinzulagern; b) die Aenderung des Aufschlagspunktes bei der Freifahrung ändert nicht die Priorität des ursprünglichen Verleihungsgesuches.

A suchte um die Verleihung von vier einfachen Grubenmaassen auf einen Erzaufschluss an. Bei der Freifahrung änderte er, weil an der im Verleihungsgesuche als Aufschlagspunkt (irrig als Aufschlussepunkt) angegebenen Stelle das Erz bereits abgebaut war, die Fixirung des Aufschlagspunktes ab, und wählte auch eine theilweise andere Lagerung des Feldes. Der Nachbarschürfer B verlangte für seine drei Freischürfe a, b und c Vorbehaltsfelder, welche in dem älteren Freischurf a<sub>1</sub>, b<sub>1</sub> und c<sub>1</sub> des Verleihungswerbers hineinragten.

Die Berghauptmannschaft erkannte, sich anlehnend an das Erkenntniss des Verwaltungsgerichtshofes vom

28. Februar 1877, Zahl 262,<sup>1)</sup> dem Freischürfer B für die Freischürfe a und b, welche vor Einbringung des Verleihungsgesuches angemeldet waren, das Recht zu, je ein einfaches Grubenmaass als Vorbehaltsfeld in Anspruch zu nehmen und bei Beobachtung des § 37 a. B.-G. in die älteren Freischürfe a<sub>1</sub>, b<sub>1</sub> und c<sub>1</sub> des Verleihungswerbers hineinzulegen, sprach dem B dieses Recht aber ab für den Freischurf c, weil dieser erst nach der Ueberreichung des Verleihungsgesuches zur Anmeldung gelangt ist, und der Umstand, dass bei der Freifahrung ein anderer Punkt in dem Erzlager-Aufschlusse zum Anhaltspunkte für die Lagerung der Grubenmaasse gewählt worden ist, der Priorität des Verleihungsgesuches nicht Abbruch machen könne.

Gegen dieses Erkenntniss recurrirten beide Parteien. Das Ackerbau-Ministerium gab dem Recurse des Verleihungswerbers Folge und erkannte, dass die Streckung der Vorbehaltsfelder für die Freischürfe a und b des B nicht zulässig ist, weil die Vorbehaltsfelder in die älteren Freischürfe a<sub>1</sub>, b<sub>1</sub> und c<sub>1</sub> des Verleihungswerbers hineinragen würden, und es dem Ersteren daher auch möglich sein würde, einen verleihungswürdigen Mineralaufschluss in den älteren Freischürfen der letzteren zu überlagern, was jedoch über die Intention des Gesetzes — dem Freischürfer eine minimale Fläche innerhalb seines Freischurffkreises zu sichern — hinausgehen würde. Dagegen wurde dem Recurse des Freischürfers B keine Folge gegeben, weil das Vorbehaltsfeld für den Freischurf C nicht gelagert werden kann, ohne in die älteren Freischürfe des Verleihungswerbers hineinzuragen. Dem Begehren des B, dass das Verleihungsgesuch gänzlich zurückgewiesen werde, konnte nicht stattgegeben werden, weil die diesem Begehren zu Grunde liegende Behauptung, dass der Verleihungswerber bei der Freifahrung einen anderen Fundpunkt gewählt habe als im Verleihungsgesuche angegeben war, unrichtig ist. Infolge dieser beiden Entscheidungen wurde die vom Verleihungswerber in Anspruch genommene Lagerung der vier Grubenmaasse für zulässig erkannt.

## Notizen.

**Bergeleve Joseph Stremha** †. Am 23. August d. J. verschied in Idria der k. k. Bergeleve Joseph Stremha. Derselbe, zu Königgrätz in Böhmen im Jahre 1858 geboren, trat nach vorzüglich zurückgelegten technischen und bergakademischen Studien für kurze Zeit bei der Carl Emils-Hütte in Böhmen in Dienste und stand seit 20. October 1892 bei der k. k. Bergdirection zu Idria als k. k. Bergeleve in praktischer Verwendung. Das feierliche bergmännische Leichenbegängniss dieses strebsamen, vorzeitig dahingeschiedenen jungen Mannes, an welchem sich sämmtliche Beamten, Honoratioren und Corporationen Idrias beteiligten, fand Montag den 25. August, 7 Uhr Abends, statt, wobei vom Directionsvorstande, k. k. Oberbergrath Johann Novák, ein „Glück auf“ dem lieben Freunde und Collegen zur letzten Grubenfahrt nachgerufen wurde. R. i. p.

**Pumpensaugkorb mit auswechselbarem Saugsieb.** Die in Fig. 11, Taf. XIII nach „Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure“, d. Jahrg., Heft 19 abgebildete Saugkorb hat

<sup>1)</sup> S. Nr. 14 und 15, S. 145 und 155 dieser Zeitschrift.